

# STAR Micronics GmbH – Allgemeine Beschaffungsbedingungen für Kauf-, Werk- und Dienstleistungen

## 1. Kontakt- und Registerdaten der STAR Micronics GmbH

Die STAR Micronics GmbH (im Folgenden „STAR“ genannt), mit Sitz in Neuenbürg, Deutschland, ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 505518 und hat folgende Anschrift: Robert-Grob-Straße 1, 75305 Neuenbürg, Deutschland.

## 2. Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Beschaffungsbedingungen

Diese Allgemeinen Beschaffungsbedingungen (im Folgenden „ABB“ genannt) gelten für die kaufweise Beschaffung von beweglichen Sachen und Rechten sowie für die Beschaffung von Werk- oder Dienstleistungen durch STAR von einem Lieferanten (im Folgenden „Lieferant“ genannt). Die vom Lieferanten an STAR zu liefernden beweglichen Sachen, Rechte sowie Werk- und/oder Dienstleistungen werden im Folgenden kollektiv „Lieferungen und Leistungen“ genannt. STAR und der Lieferant werden im Folgenden einzeln auch „Partei“ und gemeinsam „Parteien“ genannt.

## 3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von STAR ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Die bloße Kenntnis von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten seitens STAR machen diese daher noch nicht zum Bestandteil des Vertrags.

## 4. Angebote, Kostenvoranschläge und Akquiseaufwand des Lieferanten

4.1. Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und für STAR kostenfrei.

4.2. Soweit der Lieferant vor Vertragsabschluss Angebots- oder Projektunterlagen, Prospekte, Präsentationen oder Ähnliches erstellt oder bereitstellt, Mustermaterial liefert oder Besprechungen oder sonstige Termine mit STAR wahrnimmt, wird dies durch STAR nicht vergütet, es sei denn, STAR und der Lieferant haben hierzu im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

## 5. Eigenschaften der Lieferungen und Leistungen

Der Lieferant wird die Lieferungen und Leistungen fachgerecht, termintreu und in Übereinstimmung mit den von den Parteien getroffenen Vereinbarungen, den anerkannten Regeln der Technik und den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen erbringen. Der Lieferant wird dabei stets den von Fachleuten anzuwendenden Sorgfaltsmaßstab erfüllen, in jedem Fall aber mindestens die objektiv erforderliche Sorgfalt.

## 6. Transportkosten, Gefährübergang, Verpackung und Versicherung

6.1. Vorbehaltlich Ziffer 6.2 und vorbehaltlich evtl. abweichender Vereinbarungen der Parteien im Einzelfall, liefert der Lieferant alle Lieferungen und Leistungen *Delivered At Place* (DAP) gemäß den Incoterms 2020 zum Sitz von STAR.

6.2. Bei Werkleistungen, bei denen die Abnahme erst nach Anlieferung des Werkes bei STAR erfolgt oder die der Lieferant ganz oder teilweise vor Ort bei STAR erbringt, tritt der Gefährübergang ungeachtet Ziffer 6.1 erst mit Abnahme des Werkes ein. § 644 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 bleiben unberührt.

6.3. Der Lieferant wird die Lieferungen und Leistungen, soweit erforderlich, ordnungsgemäß verpackt zu STAR transportieren.

6.4. Auf Wunsch von STAR wird der Lieferant den Transport zu STAR versichern. STAR übernimmt in diesem Fall die Kosten der Versicherung.

## 7. Personal des Lieferanten, Subunternehmer

7.1. Der Lieferant wird bei der Durchführung der Lieferungen und Leistungen ausschließlich hinreichend fachlich qualifiziertes und persönlich geeignetes Personal einsetzen.

7.2. Der Lieferant hat in Bezug auf sein Personal sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere das jeweils geltende Arbeits-, Mindestlohn-, Sozialversicherungs- und, soweit einschlägig, Tarifvertragsrecht sowie Aufenthaltsrecht.

7.3. Setzt der Lieferant im Rahmen der Durchführung der Lieferungen und Leistungen Subunternehmer ein, hat er dafür zu sorgen, dass die Subunternehmer bzgl. deren Personal ebenfalls sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen einhalten, insbesondere das jeweils geltende Arbeits-, Mindestlohn-, Sozialversicherungs- und, soweit einschlägig, Tarifvertragsrecht sowie Aufenthaltsrecht.

7.4. Der Lieferant bleibt auch beim Einsatz von Subunternehmern alleine für die vertragsgemäße Durchführung der Lieferungen und Leistungen verantwortlich.

## 8. Dokumentation und Kennzeichnung der Lieferungen und Leistungen

8.1. Der Lieferant überlässt STAR zusammen mit den jeweiligen Lieferungen und Leistungen die vertraglich vereinbarten und ggf. gesetzlich vorgeschriebenen zugehörigen Dokumentationen.

8.2. Soweit das Gesetz spezielle Kennzeichnungen der Lieferungen und Leistungen vorschreibt, sorgt der Lieferant dafür, dass die Lieferungen und Leistungen bei ihrer Bereitstellung an STAR diese Kennzeichnungen aufweisen.

## 9. Abnahme von Werkleistungen

9.1. Der Lieferant stellt STAR Werkleistungen nach deren vertragsgemäßen Fertigstellung zur Abnahme bereit. Der Lieferant wird STAR bei Bedarf bei den Abnahmeprüfungen unterstützen und alle dafür nötigen Informationen liefern.

9.2. STAR wird vertragsgemäß hergestellte Werkleistungen abnehmen, sofern die Abnahme nicht nach der Beschaffenheit des Werkes ausgeschlossen ist. STAR wird die Abnahme bei nur unwesentlichen Mängeln nicht verweigern.

9.3. Im Übrigen gilt für die Abnahme § 640 BGB.

## 10. Lieferung von Software

10.1. Der Lieferant wird STAR zu jeder Software, die Gegenstand der Lieferungen und Leistungen ist, eine Dokumentation liefern, die es den Anwendern ermöglicht, die Software zu administrieren und zu benutzen.

10.2. Schuldet der Lieferant gegenüber STAR Software-Programmierleistungen, d.h. die Erstellung oder Anpassung von Software, wird der Lieferant STAR jeweils auch den zugehörigen Quellcode in fachgerecht kommentierter Form überlassen. Die Kommentierung des Quellcodes muss so beschaffen sein, dass ein durchschnittlich qualifizierter Programmierer den Quellcode überprüfen, den Ablauf der Software analysieren und die Software entstoren und weiterentwickeln kann.

10.3. Der Lieferant darf Open Source Software nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von STAR zum Gegenstand der Lieferungen und Leistungen machen.

## 11. Ausführbestimmungen für Lieferungen und Leistungen

Soweit die Lieferungen und Leistungen Ausführbestimmungen unterliegen, wird der Lieferant diese STAR bereits in seinen Angeboten mitteilen. Ferner übermittelt der Lieferant STAR auf Verlangen alle Informationen, die STAR ggf. für die ausfuhrrechtliche Beurteilung der Lieferungen und Leistungen sowie für die Erlangung etwaiger behördlicher Ausfuhrerlaubnisse benötigt.

## 12. Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände von STAR

Der Lieferant wird bei Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände von STAR die jeweilige Hausordnung und die jeweils einschlägigen Sicherheitsbestimmungen von STAR beachten.

## 13. Rechteübertragung und Rechteinräumung an STAR

Soweit die Parteien im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung für die Rechte an den Lieferungen und Leistungen treffen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 13.

13.1. Der Lieferant überträgt an STAR bereits mit Vertragsabschluss, und ohne dass es eines weiteren Übertragungsakts bedarf, sämtliche Eigentums- und Schutzrechte an allen im Rahmen der Lieferungen und Leistungen STAR zustehenden materiellen oder immateriellen Gegenständen (im Folgenden „Arbeitsergebnisse“ genannt). Dies umfasst auch sämtliche angemeldeten, eingetragenen, nicht angemeldeten und nicht eingetragenen Rechte an geistigem Eigentum, einschließlich Urheberrechte, gewerblicher Schutzrechte und ähnlicher Rechte, insbesondere Marken, Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Designs, Namensrechte, Urheber- und Leistungsschutzrechte. STAR nimmt die vorstehenden Rechteübertragungen mit Vertragsabschluss an.

13.2. Soweit die Rechteübertragung gemäß Ziffer 13.1 aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, räumt der Lieferant STAR mit Vertragsabschluss, und ohne dass es eines weiteren Übertragungsakts bedarf, das sachlich, räumlich und zeitlich unbeschränkte sowie frei übertragbare und frei unterlizenzierbare Recht ein, die Arbeitsergebnisse für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten sowie für beliebige eigene oder fremde Zwecke zu nutzen und zu verwerten. Umfasst ist auch das Recht, die Arbeitsergebnisse zu ändern, zu übersetzen, zu bearbeiten, zu arrangieren oder sonst umzuarbeiten und die hierdurch geschaffenen Ergebnisse in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Fassungen zu nutzen und zu verwerten. STAR nimmt die vorstehenden Rechteeinräumungen mit Vertragsabschluss an.

13.3. Soweit erforderlich, wiederholt der Lieferant die Rechteübertragungen gemäß Ziffer 13.1 und die Rechteeinräumungen gemäß Ziffer 13.2 an STAR jeweils zum Zeitpunkt der Entstehung der jeweiligen Arbeitsergebnisse; STAR nimmt diese Rechteübertragungen und Rechteeinräumungen dann jeweils an.

13.4. Dem Lieferanten steht kein Recht auf Nennung als Urheber der Arbeitsergebnisse und auch kein Recht auf Zugänglichmachung oder Besichtigung der Arbeitsergebnisse zu. Vorstehender Satz gilt entsprechend im Hinblick auf alle Bearbeitungen der Arbeitsergebnisse.

13.5. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Schutzrechte an den Arbeitsergebnissen anzumelden. Vielmehr ist STAR uneingeschränkt berechtigt, Schutzrechte an den Arbeitsergebnissen anzumelden oder Dritten die Anmeldung zu gestatten. Der Lieferant wird STAR alle Informationen, Dokumente und Dateien liefern, die für die Anmeldung etwaiger Schutzrechte an den Arbeitsergebnissen benötigt werden.

# STAR Micronics GmbH – Allgemeine Beschaffungsbedingungen für Kauf-, Werk- und Dienstleistungen

## 14. Untersuchungs- und Rügepflichten von STAR

- 14.1. Soweit STAR eine gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB trifft, gilt Folgendes:
  - 14.1.1. STAR wird die betreffenden Lieferungen und Leistungen innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen prüfen.
  - 14.1.2. Die Rüge eines Mangels ist bei offenkundigen Mängeln rechtzeitig, wenn STAR den Mangel innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der betreffenden Lieferungen und Leistungen am Bestimmungsort anzeigt. Bei sonstigen Mängeln ist die Rüge rechtzeitig, wenn STAR den Mangel innerhalb von 2 Wochen nach dessen Entdeckung anzeigt.
- 14.2. Im Übrigen bleibt § 377 HGB unberührt.

## 15. Mängelhaftung

- 15.1. Vorbehaltlich Ziffer 15.2 haftet der Lieferant für Sach- und Rechtsmängel nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 15.2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche von STAR beträgt 30 Monate, soweit nicht nach dem Gesetz längere Verjährungsfristen Anwendung finden.

## 16. Haftung

- 16.1. Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 16.2. Die Haftung von STAR richtet sich nach folgenden Bestimmungen:
  - 16.2.1. STAR haftet dem Lieferanten gegenüber bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
  - 16.2.2. In sonstigen Fällen haftet STAR – soweit in Ziffer 16.2.3 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.
  - 16.2.3. Die Haftung von STAR (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz sowie (iii) aus Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen aus Ziffer 16.2.2 unberührt.

## 17. Entgelte, Aufwendungen und Kosten, Zahlungsbedingungen

- 17.1. Die vereinbarten Entgelte für die Lieferungen und Leistungen umfassen jeweils auch sämtliche etwaigen Nebenleistungen, Aufwendungen und Kosten des Lieferanten. Ein gesonderter Aufwendungs- oder Kostenerstattungsanspruch des Lieferanten besteht nur, wenn STAR dies mit dem Lieferanten gesondert in Schrift- oder Textform vereinbart hat. Reisekosten des Lieferanten vergütet STAR nur für zuvor von den Parteien einvernehmlich abgestimmte Reisen und auch nur dann, wenn die Reisekosten vor Antritt der Reise durch STAR in Schrift- oder Textform freigegeben worden sind.
- 17.2. Die zwischen STAR und dem Lieferanten vereinbarten Entgelte verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer. Evtl. anfallende Zölle trägt der Lieferant, es sei denn, die Parteien haben im Einzelfall etwas anderes vereinbart.
- 17.3. Der Lieferant wird alle seine Rechnungen im Einklang mit den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insb. des Umsatzsteuerrechts, erteilen.
- 17.4. Inhaltlich korrekte Rechnungen des Lieferanten an STAR, die den Voraussetzungen aus Ziffer 17.3 entsprechen, sind von STAR, vorbehaltlich einer Abweichenden Vereinbarung der Parteien, jeweils 30 Tage nach Zugang zu begleichen.
- 17.5. STAR ist berechtigt, die an den Lieferanten zu zahlenden Entgelte um evtl. Abzugsteuern, denen die Entgelte für die Lieferungen und Leistungen unterliegen, zu kürzen, es sei denn, der Lieferant hat STAR zuvor eine gültige Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamtes für Steuern in Bezug auf die betreffenden Entgelte vorgelegt.

## 18. Vertraulichkeit

Diese Ziffer 18 regelt den Umgang der Parteien mit vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei, soweit die Parteien im Einzelfall nichts Anderweitiges in Schrift- oder Textform vereinbart haben:

- 18.1. „**Vertrauliche Informationen**“ im Sinne von Ziffer 18 sind alle Informationen, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur ergibt, insb. Geschäftsgeheimnisse. Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die (i) der empfangenden Partei bereits bekannt waren, bevor sie sie von der anderen Partei erhalten hat, (ii) die empfangende Partei ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Partei selbstständig entwickelt hat, (iii) die empfangende Partei von einem Dritten erlangt hat, der in Bezug auf die Weitergabe dieser Informationen nicht an Beschränkungen gebunden ist, (iv) ohne Verschulden oder Zutun der empfangenden Partei allgemein bekannt sind oder werden, (v) auf Grund zwingenden Rechts, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müs-

sen, vorausgesetzt, dass die empfangende Partei die andere Partei unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung schriftlich oder in Textform informiert, oder (vi) im Rahmen der Durchsetzung von Ansprüchen oder Rechten gegen die andere Partei einem zuständigen Gericht oder Schiedsgericht, von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsträgern (Rechtsanwälten, Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern) oder öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, die vorab vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind, offenbart werden.

- 18.2. Jede Partei verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen der anderen Partei zeitlich unbefristet vertraulich zu behandeln. Ferner verpflichtet sich jede Partei, alle vertraulichen Informationen der anderen Partei jeweils mittels den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.
- 18.3. Jede Partei sorgt dafür, dass das eigene Personal und alle Subunternehmer, die sie im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten einsetzt, einschließlich deren Personal, entsprechend dem Vertraulichkeitsschutzniveau von Ziffer 18 zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

## 19. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

- 19.1. Der Lieferant darf gegen Forderungen von STAR nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 19.2. Der Lieferant darf ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.

## 20. Abtretung

Der Lieferant darf seine Rechte aus den Verträgen mit STAR, die diesen ABB unterfallen, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von STAR an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

## 21. Form und Änderung von Vereinbarungen

STAR und der Lieferant werden Vereinbarungen außerhalb dieser ABB schriftlich oder in Textform treffen. Jede Änderung einer solchen Vereinbarung kann nur schriftlich oder in Textform erfolgen. Dies gilt auch für eine Änderung der vorstehenden Formerfordernisse selbst.

## 22. Gerichtsstand

Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Gerichtsstand der Sitz von STAR. Ein etwaiger hiervon abweichender ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

## 23. Geltendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Stand: 2021-07-01